

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 13. Dezember 2012
StAnz. S. 94

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, haben

der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 02. Februar 2011,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 16. Mai 2012,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 18. Juli 2012,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 13. Juni 2012 und
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 15. Februar 2012 sowie am 09. Mai 2012

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 6. Dezember 2012, Az.: 03/02/12/02/02/002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Oktober 2012 (StAnz. S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang „Bildungswissenschaft“ wird Modul 1 wie folgt geändert:

- a. Das Regelsemester des Seminars „Einführung in die Schulpädagogik“ wird geändert von „1“ in „2“.
- b. Das Regelsemester der Vorlesung „Entwicklung, Lernen und soziales Verhalten“ wird geändert von „2“ in „1“.

2. Der Anhang „Griechisch“ wie folgt geändert:

- a. Modul 1 erhält folgende Fassung: „

Modul 1: E „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Grundlagen des Studiums d. Klass.	Ü	1 (2)	P	2 SWS	2 LP

Phil.					
Grundlagen der Didaktik d. Alten Spr.	V/S	2	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Am Ende der VL/des Sem. „Grundlagen der Did. d. alt. Spr.“ Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.). Die Art der Prüfung wird am Beginn der VL/des Sem. bekannt gegeben.				
Gesamt				4 SWS	5 LP
Sonstiges	- Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen die Übung „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie“ nur einmal besuchen, aber in Form einer eigenen Lernleistung (in Absprache mit den Dozierenden) oder durch Besuch einer weiteren Übung Ausgleich schaffen.				

- “
- b. Im Modul 3 wird in der Spalte Regelsemester bei der Übung „Einführung in die Sprachwissenschaft“ die Angabe „3“ ersetzt durch „3(4)“.
 - c. Im Modul 4 wird in der Modulprüfung die Angabe „Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung Lat. Literatur 1.“ ersetzt durch „Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) im Anschluss an die Vorlesung Lat. Literatur 1“.
 - d. Im Modul 5 wird in der Modulprüfung die Angabe „Im Rahmen der Vorlesung ‚Lat. Literatur 2‘ wird eine Kurzhausarbeit (5 Seiten Umfang) zu einem lateinischen Text vergeben“ ersetzt durch „Im Rahmen der Vorlesung ‚Lat. Literatur 2‘ Kurzhausarbeit (5 Seiten Umfang) zu einem lateinischen Text oder Klausur (60 Min.)“.
 - e. Modul 7 erhält folgende Fassung: „

Modul 7: LM 1 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Griech. Proseminar 1	PS	4	P	2 SWS	3 LP
Griech. Proseminar 2	PS	5	P	2 SWS	3 LP
Literaturwiss. und ihre Methoden	Ü	4	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Am Ende des Proseminars 2 wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten vergeben. Diese kann auch in kleineren Einheiten als Essays im Gesamtumfang von höchstens 10 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Prosem. 2 festgelegt.				
Gesamt				6 SWS	8 LP
Sonstiges	- Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen die Übung „Literaturwissenschaft und ihre Methoden“ nur einmal besuchen, aber in Form einer eigenen Lernleistung (in Absprache mit den Dozierenden) oder durch Besuch einer weiteren Übung Ausgleich schaffen.				

“

3. Der Anhang „Katholische Religionslehre“ wie folgt geändert:

- a. In Modul 3 wird der Lehrveranstaltungstitel „Messe und Tagzeitengebet“ ersetzt durch „Messe“.

- b. In Modul 5 wird der Lehrveranstaltungstitel „Bioethik – Ethik des Lebens“ ersetzt durch „Spezielle Moraltheologie“.

4. Der Anhang „Latein“ wie folgt geändert:

- a. Modul 1 erhält folgende Fassung: „

Modul 1: E „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Grundlagen des Studiums d. Klass. Phil.	Ü	1 (2)	P	2 SWS	2 LP
Grundlagen der Didaktik d. Alten Spr.	V/S	2	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Am Ende der VL/des Sem. „Grundlagen der Did. d. alt. Spr.“ Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.). Die Art der Prüfung wird am Beginn der VL/des Sem. bekannt gegeben.				
Gesamt				4 SWS	5 LP
Sonstiges	- Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen die Übung „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie“ nur einmal besuchen, aber in Form einer eigenen Lernleistung (in Absprache mit den Dozierenden) oder durch Besuch einer weiteren Übung Ausgleich schaffen.				

- b. Im Modul 3 wird in der Spalte Regelsemester bei der Übung „Einführung in die Sprachwissenschaft“ die Angabe „3“ ersetzt durch „3(4)“.
- c. Im Modul 4 wird in der Modulprüfung die Angabe „Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung Lat. Literatur 1.“ ersetzt durch „Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) im Anschluss an die Vorlesung Lat. Literatur 1“.
- d. Im Modul 5 wird in der Modulprüfung die Angabe „Im Rahmen der Vorlesung ‚Lat. Literatur 2‘ wird eine Kurzhausarbeit (5 Seiten Umfang) zu einem lateinischen Text vergeben“ ersetzt durch „Im Rahmen der Vorlesung ‚Lat. Literatur 2‘ Kurzhausarbeit (5 Seiten Umfang) zu einem lateinischen Text oder Klausur (60 Min.)“.
- e. Modul 7 erhält folgende Fassung: „

Modul 7: LM 1 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Lat. Proseminar 1	PS	4	P	2 SWS	3 LP
Lat. Proseminar 2	PS	5	P	2 SWS	3 LP
Literaturwiss. und ihre Methoden	Ü	4	P	2 SWS	2 LP

Modulprüfung	Am Ende des Proseminars 2 wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten vergeben. Diese kann auch in kleineren Einheiten als Essays im Gesamtumfang von höchstens 10 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Prosem. 2 festgelegt.		
Gesamt		6 SWS	8 LP
Sonstiges	- Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen die Übung „Literaturwissenschaft und ihre Methoden“ nur einmal besuchen, aber in Form einer eigenen Lernleistung (in Absprache mit den Dozierenden) oder durch Besuch einer weiteren Übung Ausgleich schaffen.		

- f. Das Modul 8 wird ergänzt um die Zeile „Sonstiges: Vor dem Besuch des Hauptseminars 1 wird der Besuch des Proseminars 2 dringend empfohlen.“.

5. Im Anhang „Mathematik“ erhält Punkt 4. „Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung“ folgende Fassung:

„Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Mathematik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.“

6. Im Anhang für das Fach „Physik“ wird unter Punkt 3. folgender neuer Punkt 4. ergänzt:

„4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Physik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.“

7. Im Anhang für das Fach „Russisch“ wird unter Punkt 3. „Auslandsaufenthalte“ der Satz „Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Studienaufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer zu absolvieren.“ ersetzt durch „Bis zum Ende des Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Dieser Aufenthalt kann ganz oder teilweise auch schon im Bachelorstudiengang absolviert werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen können im Rahmen eines Learning Agreements anerkannt werden.“

8. Im Anhang für das Fach „Sozialkunde“ wird Punkt 2. „Modulplan“ ergänzt um den Satz „Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 2 Satz 7 in einer Fremdsprache abgehalten werden.“.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2012

Der Fakultätsdekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Gerhard Kruij

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Der Dekan des Fachbereiches
08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller-Stach